



Schema über die aktuell bundeseinheitlich geltenden COVID-Sonderregelungen in der Arzneimittel-Richtlinie sowie in Richtlinien des G-BA zu Veranlassten Leistungen und zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Servicedokument; Die rechtsverbindlichen Details inklusive der Geltungsdauer sind den Beschlüssen zu entnehmen.

Stand: 01.04.2022

Geltung bis zum 31.05.2022:

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese ¹	<p>Entlassmanagement:²</p> <ul style="list-style-type: none">• Packungsgröße bei Verordnung von Arzneimitteln:<ul style="list-style-type: none">- Aussetzung der Begrenzung auf eine Packung mit dem kleinsten Packungsgrößenkennzeichen- Verordnung bis zum größten Packungsgrößenkennzeichen möglich• Verlängerter Zeitraum für die<ul style="list-style-type: none">- Verordnung von sonstigen in die Arzneimittelversorgung einbezogenen Produkten,- Verordnung von HKP, SAPV, ST, Hilfs- und Heilmitteln sowie- Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit von 7 auf 14 Kalendertage	Klinische Studien nach § 35c SGB V: ² Verkürzung der Widerspruchsfrist des G-BA auf 5 Werktage
--	--	--

¹ [Grundlagenbeschluss vom 17.09.2020](#) in Verbindung mit dem [Beschluss vom 18.03.2022 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen](#).

² Siehe [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen in § 3a Arzneimittel-Richtlinie](#) sowie [Beschluss vom 18.03.2021 über die Verlängerung der COVID-Sonderregelungen zum Entlassmanagement in den Richtlinien der Veranlassten Leistungen](#).

Die Regelung tritt nach § 9 Absatz 1 2. Halbsatz Arzneimittelversorgungsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 3c Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), am 31. Mai 2022 außer Kraft.

Abkürzungen:

G-BA – Gemeinsamer Bundesausschuss

HKP – Häusliche Krankenpflege

SAPV – Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

ST – Soziotherapie